

Mindestlohn: auf was Sie achten müssen

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der allgemeine, flächendeckende Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Wie kreativ zumindest einige deutsche Arbeitgeber sind, zeigt sich seit der Einführung des Mindestlohns. Durch den Mindestlohn steigen bei Arbeitgebern, die ihren Mitarbeitern bisher weniger als 8,50 Euro gezahlt haben, die Kosten. Vielerorts versuchen Unternehmen deshalb, entweder an anderer Stelle zu sparen oder mit Tricks und Kniffen die seit Januar geltende Lohnuntergrenze zu umgehen.

Ein Unternehmen aus Berlin kündigte beispielsweise einer Mitarbeiterin und bot ihr gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 Euro fortzusetzen, jedoch ohne bisher gezahlte Zulagen. Andere Unternehmen bieten ihren Mitarbeitern Kino- oder Essensgutscheine, damit sie auf die vorgeschriebene Lohnuntergrenze kommen. Aber ist das erlaubt oder rechtswidrig?

Gutschein-Ausgabe

Um auf 8,50 Euro Mindestlohn zu kommen, zahlen Arbeitgeber das Gehaltsextra mit Gutscheinen für Kino, Essen oder Freiminuten für das Solarium. Dies ist aber nur anrechenbar, wenn es eine ausdrückliche einvernehmliche Regelung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gibt, zum Beispiel im Arbeitsvertrag. Dann kann ein Teil der Vergütung in Sachbezügen bezahlt werden.

Weihnachts- und Urlaubsgeld

Weihnachts- und Urlaubsgeld kann nur im Monat der Auszahlung auf den Mindestlohn angerechnet werden. Wenn auf eine monatliche Zahlung umgestellt wird, dann muss das Einverständnis des Mitarbeiters vorliegen. Eine Änderungskündigung, falls ein Mitarbeiter nicht zustimmt, ist rechtlich nicht umsetzbar.

Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge

Diese Zuschläge und auch Schmutz- und Gefahrenezulage sind vom Grundsatz her nicht anrechenbar auf den Mindestlohn.

Urlaubstage

Urlaubstage auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren, um den Mindestlohn auszugleichen, funktioniert nur mit der freiwilligen Einwilligung des Mitarbeiters. Ohne sein OK kann der Arbeitsvertrag nicht geändert werden. Bei Neu-



Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro kann nicht so leicht umgangen werden.

Bild: fovito, fotolia.com

einstellung ist dies einfacher, wenn es nicht durch Tarifvertrag anders geregelt ist. Auf Lasten eines Arbeitnehmers kann der Vertrag nicht vom Tarifvertrag abweichen.

Wochenstunden

Wenn die Wochenarbeitszeit von 40 auf 30 Stunden reduziert wird, um trotz Mindestlohn nicht mehr zahlen zu müssen, ist das in Ordnung. Nur falls daraufhin die Angestellten trotzdem 40 Stunden arbeiten sollen, zählen die zehn Stunden als Überstunden und müssen nach Mindestlohngesetz mit 8,50 Euro vergütet werden.

Trinkgeld

Trinkgeld von Kellnerinnen und Kellnern auf den Stundenlohn anzurechnen, ist nicht legal.

Da Trinkgeld keine Leistung des Arbeitgebers ist, sondern eine freiwillige Leistung von Dritten, wird es nicht als Lohnerhöhung gezählt.

Bereitschaftsdienst

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit zu

behandeln, Rufbereitschaft hingegen nicht. Alles, was als Arbeitszeit gilt, muss auch mit dem Mindestlohn bezahlt werden. Wartezeiten von Taxifahrern müssen zum Beispiel als Arbeitszeit vergütet werden, weil sie dem Arbeitgeber hier uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Schwarzarbeit

Beschäftigte erhalten nur für eine geringe Stundenzahl den Mindestlohn, der Rest wird „schwarz“ ausgezahlt, das ist strafbar. Arbeitgeber müssen hier außerdem mit einer Nachzahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile bei der Sozialversicherung rechnen.

Änderungskündigung

Stimmt der Arbeitnehmer einem Änderungsvertrag, der zum Beispiel eine Vergütung in Naturalien beinhaltet, nicht zu, könnten Arbeitgeber eine Änderungskündigung in Betracht ziehen. Aber rechtlich wird das Ziel schwer erreicht, weil die Rechtsprechung hier sehr streng ist. Eine Änderungskündigung zur Vergütungssenkung sei nur dann zulässig, wenn das Unternehmen insolvenznahe ist, es einen besonderen Restrukturierungsplan gibt.

Neue EU-Regeln für Kartenzahlungen

Wenn ein Kunde im Geschäft mit seiner Karte zahlt, fallen Gebühren an. Das macht den Einsatz von EC-Karten und Kreditkarten teurer, als wenn der Verbraucher Bargeld benutzt. Manche Läden akzeptieren deshalb keine Karten oder erst ab bestimmten Beträgen. Das soll sich ändern. Die EU will künftig europaweit diese Extra-Kosten senken. Nach einem Beschluss des EU-Parlaments werden die Gebühren gedeckelt. Davon dürften vor allem Händler profitieren und vielleicht auch der Kunde.



Der Einsatz von EC-Karten und Kreditkarten ist teurer, als wenn der Verbraucher Bargeld benutzt. Foto: Robert Kneschke, fotolia.com

Künftig gibt es Grenzen für die sogenannten Interbankenentgelte. Diese Gebühren stellt die Bank des Kunden der Bank des Einzelhändlers in Rechnung, wenn der Verbraucher per Karte zahlt. Die Höhe bemisst sich am Einkaufswert. Die Bank zieht diese Gebühr vom Zahlungsbetrag des Händlers ab. Das bekommt letztlich auch der Kunde zu spüren, weil viele Händler oder Dienstleister die Kosten auf den Endpreis umschlagen.

Kauft ein Kunde eine Kamera für 100 Euro und zahlt mit Karte, fallen bei einer Zahlung mit Maestro laut EU-Kommission im Schnitt 30 Cent an. Benutzt der Käufer eine Kreditkarte, ist es 1 Euro; bei einer Mastercard Gold erhöht sich der Betrag auf 1,50 Euro, bei einer Diners Karte auf 2 Euro.

Wie lauten die neuen Obergrenzen?

Für Kreditkarten gilt bei den Entgelten ein Limit von 0,3 Prozent des Zahlungsbetrags, für EC-Karten 0,2 Prozent. Bislang sind die Sätze in den 28 EU-Staaten sehr verschieden. Deutschland steht mit einem Limit von 1,8 Prozent bei Kreditkarten an der Spitze. Die Vorgaben gelten bei inländischen sowie grenzüberschreitenden Zahlungen. Für EC-Karten können die EU-Staaten alternativ eine Gebühr von

fünf Cent einführen. Bei Bargeld-Abhebungen an Geldautomaten greifen die Limits nicht.

In erster Linie profitieren die Einzelhändler und Dienstleister. Nach Berechnungen der EU-Kommission zahlen Europas Einzelhändler derzeit jedes Jahr etwa zehn Milliarden Euro an Extrakosten bei Kartenzahlungen. Diese Summe werde um sechs Milliarden Euro sinken.

Bei den Verbrauchern sieht es anders aus. Das Europaparlament geht davon aus, dass die Händler die Einsparungen an den Kunden über Preissenkungen weitergegeben werden.

Letztendlich aber könnte der Verbraucher der Verlierer sein.

Kostenlose Kreditkarten könnten künftig seltener werden. Die Anbieter von Kreditkarten planen bereits, zum Ausgleich höhere Jahresgebühren für Kreditkarten zu verlangen. Angedacht wird auch, die mit den Karten verbundenen Leistungen wie Versicherungen, Punkteaktionen oder Bonusmeilen einzuschränken. Der Anbieter Mastercard hatte eine Studie zitiert, wonach in Spanien nach einem ähnlichen Schritt die Jahresgebühr für Kreditkarten von durch-

schnittlich 23 Euro im Jahr 2005 auf mehr als 30 Euro im Jahr 2010 stieg. Die Deutsche Kreditwirtschaft erwartet keine Entlastung für den Verbraucher und warnt, die neuen Regeln würden die Wirtschaftlichkeit von Kartenzahlungen in Frage stellen.

Dafür müssen die Abrechnungen besser verständlich werden. Es muss klar ersichtlich sein, wie hoch die Entgelte bei Kartenzahlungen sind und wer sie bekommt.

Vor allem die beiden Marktführer, die US-Unternehmen Mastercard und Visa, sind betroffen. Sie haben gemeinsam einen Marktanteil von 90 Prozent. Seit Jahren geht die EU-Kommission gegen deren Gebühren vor, die aus ihrer Sicht überhöht sind. Ausgenommen von den neuen Regeln sind American Express und Diners Club, weil sie ihre Karten selbst ausgeben und ohne zwischengeschaltete Banken auskommen. Auch Firmenkarten, die nur für geschäftliche Zahlungen benutzt werden, sind ausgenommen.

Nach Angaben der EU-Kommission haben die rund 500 Millionen EU-Bürger etwa 727 Millionen Zahlkarten in ihren Portemonnaies.

Die Änderungen werden in den nächsten sechs Monaten, also frühestens im September, in Kraft treten. Der EU-Minister rat muss den Plänen noch zustimmen, dies gilt aber als Formalie.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Apotheken dürfen billige Medikamente aus dem EU-Ausland verkaufen

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass deutsche Apotheken billigere Arzneimittel aus dem EU-Ausland an ihre Kunden weitergeben dürfen. Voraussetzung ist, dass die Medikamente nicht gegen deutsches Apothekenrecht verstoßen und sie die Arzneimittel überprüfen und ihre Kunden bei Bedarf beraten, dann verstoßen sie nicht gegen das deutsche Apothekenrecht. Das Geschäftsmodell verstoße auch nicht gegen das Verbot, Arzneimittel von einer anderen Apotheke zu beziehen. Die Abgabe von Medikamenten an Patienten gehöre zum Kerngeschäft einer Apotheke. Hintergrund war eine Apotheke in Bayern, die ihren Kunden anbot, Medikamente bei einer Apotheke in Budapest zu bestellen, wo sie billiger sind, und sie dann bei ihr in Freilassung abzuholen. Eine Rechnung bekamen die Patienten von der ungarischen Apotheke. Die Freilassinger Pharmazeutin verdiente nicht direkt an dem Verkauf, sondern wollte mit dem Kundenservice den Rabatten des Versandhandels etwas entgegensetzen. Das zuständige Landratsamt untersagte die Praxis. Ein Apotheker müsse sein Geschäft in eigener Verantwortung leiten und eigene Rechnungen schreiben. Die Freilassinger Apotheke hält sich an das Verbot, klagte aber dagegen. Das Apothekenrecht solle die Gesundheit der Patienten schützen, sagte der Rechtsanwalt der Apotheke. In der Freilassinger Apotheke sei die Sicherheit höher als etwa im Internet-Versandhandel, der erlaubt sei.

Kleine Renten sollen besteuert werden

Viele Rentner könnten demnächst weniger Geld in der Tasche haben. Die Grenze zur Besteuerung von Renten sinkt einem Pressebericht zufolge in diesem Jahr auf 1191 Euro monatlich. Dieser Grenzwert betrifft alleinstehende Neurentner. Im vergangenen Jahr lag die Freigrenze bei 1218 Euro im Monat.

Durch die Absenkung der Grenze zur Renten-Besteuerung müssen dem Bericht zufolge seit Jahresbeginn nunmehr 70 Prozent des Altersruhegeldes versteuert werden. Dadurch seien nun auch Rentner steuerpflichtig, die im Arbeitsleben weniger als den Durchschnittslohn von derzeit monatlich 2917 Euro brutto verdient haben.

Die Zahl der steuerpflichtigen Rentner in Deutschland ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen und liegt mittlerweile bei weit über drei Millionen. Die Steuerpflicht für Renten war 2005 eingeführt worden und steigt seither schrittweise an. Im Gegenzug wurden Rentenbeiträge steuerfrei gestellt.

Ausgaben für barrierefreies Bad in Steuererklärung angeben

Für den behindertengerechten Umbau einer Dusche können alle Kosten bei der

Steuer geltend gemacht werden. Das geht aus einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg hervor.

In dem verhandelten Fall ging es um die Kosten für den rollstuhlgerechten Umbau einer Dusche. Das Finanzamt erkannte nur einen Teil der Summe an. Seiner Ansicht nach waren nur die konkreten, auf die krankheits-beziehungsweise behindertengerechte Ausgestaltung des Badezimmers bezogenen Kosten zu berücksichtigen. Zu Unrecht, wie das Finanzgericht entschied. Abziehbar seien neben den Kosten für das Duschelement auch notwendige Folgekosten wie die für neue und längere Türen. Das Gleiche gelte für die Wandfliesen und die Armaturen, die durch den Ausbau der alten Duschwanne zumindest teilweise beschädigt wurden oder an die neue Tiefe der Dusche angepasst werden mussten. Aber die außergewöhnlichen Aufwendungen wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn sie die dem Steuerzahler zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Diese hängt von der Höhe des Einkommens, vom Familienstand und der Anzahl der Kinder ab. Alternativ könnten die Kosten für den Handwerker als haushaltsnahe Handwerkerleistung berücksichtigt werden. Im Einzelfall sollte man die günstigste

Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	Est-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
4/2015	11.05.15	11.05.15			
5/2015	10.06.15	10.06.15			
6/2015	10.07.15	10.07.15			
II/2015	10.07.15	10.07.15	10.06.15	17.08.15	10.06.15
7/2015	10.08.15	10.08.15			
8/2015	10.09.15	10.09.15			
9/2015	12.10.15	12.10.15			
III/2015	12.10.15	12.10.15	10.09.15	17.08.15	10.09.15

*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

Deutsche Arbeitskosten klettern schneller als im EU-Schnitt

Die Arbeitskosten sind bezogen auf die Wertschöpfung der bedeutendste Kostenfaktor. Laufen die Arbeitskosten der Produktivität davon, ist deshalb die preisliche Wettbewerbsfähigkeit in Gefahr. Die Arbeitskosten sind in Deutschland im vergangenen Jahr deutlich stärker gestiegen als in vielen anderen EU-Ländern. Eine Stunde Arbeit verteuerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,3 Prozent, wie das Statistische Bundesamt mitteilte. In der gesamten EU betrug der Zuwachs im Schnitt 1,4 Prozent. Den höchsten Anstieg wies demnach Griechenland (+ 7,1 Prozent) auf, gefolgt von Estland (+ 6,3 Prozent) und der Slowakei (+ 5,7 Prozent). Die Arbeitskosten setzen sich aus Bruttoverdiensten und Lohnnebenkosten zusammen. Die steigenden Löhne erhöhen die Kaufkraft der Verbraucher, zumal sie derzeit schneller steigen als die Preise. Die anhaltend günstige Situation am Arbeitsmarkt, verbunden mit einer soliden Einkommensentwicklung, führt zu einem deutlichen Anstieg des verfügbaren Einkommens. Das macht den Konsum zur wichtigsten Konjunkturstütze in Deutschland. Die Verdienste könnten 2015 noch stärker wachsen, auch wegen des seit Jahresbeginn geltenden gesetzlichen Mindestlohns.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Variante berechnen, rät der Bund der Steuerzahler.

Frühjahrsputz in die Steuererklärung

Wer einen ausgiebigen Frühjahrsputz oder anderweitige Maßnahmen in Haus und Garten plant, kann den Fiskus an den Kosten für eine externe Hilfskraft beteiligen. Die Steuerschuld kann um 20 Prozent der Arbeitskosten gesenkt werden. Maximal kann die Steuer für Handwerkerleistungen, also Renovierungs-, Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen, um 1200 Euro gesenkt werden. Anderweitige Dienstleistungen vermindern die Steuer bis zu einem Höchstbetrag von maximal 4000 Euro. Auch die Kosten für einen Minijobber im Haushalt können die Steuer senken, höchstens jedoch um 510 Euro. Diese drei Beträge können nebeneinander geltend gemacht werden. Maximal lässt sich die Steuer also um 5710 Euro reduzieren. Zusammen in einem Haushalt lebende Paare sollten allerdings beachten, dass sich die Steuerboni auf den Haushalt beziehen. Lebt ein Paar in einem Haushalt zusammen, kann es die genannten Höchstbeträge daher nur einmal in Anspruch nehmen. Wählen Ehegatten und eingetragene Lebenspartner insoweit die Zusammenveranlagung, ist es unerheblich, wer die Aufwendungen für Handwerker oder Minijobber getragen hat. Bei Ehegatten, die die Einzelveranlagung wählen, und Singles werden die Aufwendungen bei jedem grundsätzlich zur Hälfte berücksichtigt. Eine andere Aufteilung kann jedoch beantragt werden, die in Einzelfällen zu insgesamt höheren Abzugsbeträgen führen kann. Ehegatten sollten allerdings bedenken, dass eine Einzelveranlagung und die Aufteilung der Kosten weitere steuerliche Auswirkungen haben. Es sollte daher sehr genau die günstigste Variante durchgerechnet werden.

Schulleiter kann Kosten fürs Arbeitszimmer absetzen

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer akzeptiert das Finanzamt gegenwärtig nur vollständig, wenn das Zimmer den Mittelpunkt der gesamten Betätigung bildet. Steht hingegen für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Kosten für ein Arbeitszimmer begrenzt bis zur Höhe von 1250 Euro je Kalender-

jahr in der Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dies betrifft regelmäßig Lehrer und Außendienstmitarbeiter, wenn der Arbeitgeber ihnen keinen Arbeitsplatz anbietet.

Häufig stehen Lehrern in der Schule neben den Klassenzimmern keine gesonderten Arbeitsplätze zur Verfügung. In einem vom Finanzgericht Sachsen entschiedenen Fall wollte deshalb ein Schulleiter die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer absetzen, da er Unterrichtsstunden zu planen hatte. Das Finanzamt berücksichtigte diese Kosten nicht. Nach Auffassung des Finanzamts hatte der Schulleiter nicht nachgewiesen, dass ihm sein Dienstzimmer in der Schule nur zur Erledigung der anfallenden Verwaltungsaufgaben zur Verfügung steht. Genauso hätte er vielleicht die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch dort vornehmen können. Wie das Finanzgericht Sachsen nun festgehalten hat, dient ein Dienstzimmer eines Schulleiters ausschließlich seiner Verwaltungstätigkeit. Die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer wurden daher bis zu einer Höhe von 1250 Euro je Kalenderjahr anerkannt.

Flexi-Rente

Seit 1. Juli 2014 können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass das Arbeitsverhältnis vor dem Ruhestand befristet verlängert wird. Sie müssen dies nur festlegen, bevor der Mitarbeiter in den Ruhestand gegangen ist, dann sind solche Kettenverträge sogar unbegrenzt oft hintereinander erlaubt. Doch die Flexi-Rente wird bislang kaum genutzt. Das liegt vor allem an rechtlichen Unsicherheiten. Der neue Paragraph 41, Absatz 3 im Sozialgesetzbuch kam bei der Einführung der Rente ab 63 als Zugeständnis an den Wirtschaftsflügel der Union ins Rentenpaket. Er sollte der Einstieg in die Flexi-Rente sein, über die derzeit eine Arbeitsgruppe der Koalition berät. Doch nun zeigt sich, dass es in der Praxis nicht so funktioniert, wie man es sich gedacht hat.

Der Rentenbeginn lässt sich nur dann nach hinten verschieben, wenn im Arbeitsverhältnis eine Regelaltersgrenze vereinbart wurde. Die Auflage, noch während des laufenden Arbeitsverhältnisses die befristete Weiterbeschäftigung vereinbaren zu müssen, kommt außerdem für viele Fälle zu spät. Dazu ist

der Paragraph „rechtlich unscharf formuliert“, weil das Wort „mehrfach“ nicht festlegt, wie viele Befristungen hintereinander überhaupt möglich sind. Auch eine gesetzliche Höchstdauer der Befristungen ist nicht geregelt. Es sei ungeklärt, ob bei der Befristung etwa das Gehalt oder die Aufgaben des Mitarbeiters geändert werden können. Bei den Arbeitgebern ist deshalb die Sorge groß, dass eine Befristung vor Gericht für unwirksam erklärt wird und ein dann quasi unkündbarer, langjähriger Mitarbeiter wieder unbefristet zu beschäftigen ist.

Rückabwicklung eines Pkw-Kaufvertrages wegen eines fehlenden Aschenbechers

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat eine Toyota-Vertragshändlerin zur Rücknahme eines Pkw Lexus und zur Rückzahlung des Kaufpreises von mehr als 117.000 Euro verpflichtet. Der Geschäftsführer der Kundin hatte den Pkw im Januar 2013 für 135.000 Euro bei der Händlerin bestellt. Als der Wagen ausgeliefert wurde, stellte er fest, dass er nicht über einen fest installierten und beleuchteten Aschenbecher verfügte. Das zuvor ebenfalls bei der Händlerin gekaufte Vorgängermodell verfügte über einen solchen Aschenbecher. Aus Sicht der Kundin hatte man beim Kauf vereinbart, dass auch der neue Wagen dementsprechend ausgestattet sei. Das Landgericht Osnabrück wies die Klage ab. Die Berufung der Kundin hatte hingegen vor dem Oberlandesgericht Erfolg. Nach der Vernehmung von Zeugen stand für die Richter fest, dass im Kaufvertrag die Lieferung eines Fahrzeugs mit einem fest installierten und beleuchteten Aschenbecher vereinbart worden war. Das Fehlen des Aschenbechers sei auch eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung, so die Richter. Der Geschäftsführer der Kundin hatte dem Mitarbeiter der Händlerin ausdrücklich gesagt, dass für ihn ein sogenanntes Raucherpaket sehr wichtig sei. Es sei deshalb extra vereinbart worden, dass das neue Modell so ausgestattet sei, wie das bisher von der Kundin genutzte Vorgängermodell. Der Senat sah das Fehlen des Aschenbechers auch nicht als bloße Bagatelle an. Nachdem auch keine Nachrüstung des Fahrzeugs mit einem passenden Aschenbecher möglich war, konnte die Kundin den Vertrag rückgängig machen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Onlinerecht: neueste Urteile

An dieser Stelle möchten wir Ihnen neue Urteile zu dem Thema Onlinerecht vorstellen. Erfahren Sie mehr über folgende Themen: Impressumspflicht in sozialen Netzwerken, Widerrufsbelehrungen, Verjährungsfrist bei illegalen Filesharing und Share/Teilen-Button auf Facebook.



Im Internet sind viele Regeln zu beachten und es gibt immer neue Urteile dazu.

Foto: MH, fotolia.com

Ausnahme von Impressumspflicht bei XING?

Nutzt ein Unternehmen soziale Netzwerke, wie z.B. Facebook, zu Marketingzwecken, muss der Account eine eigene Anbieterkennung (Impressum) mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. So entschied, neben einer Reihe weiterer Gerichte, das Oberlandesgericht.

Von dieser Meinung weicht nun das Oberlandesgericht Stuttgart im Fall des im Wirtschaftsleben weit verbreiteten sozialen Netzwerks XING mit der Begründung ab, XING-Personenprofile seien keine selbstständigen Telemedien im Sinne des § 5 TMG, sondern lediglich unselbstständige Teile der von der XING-AG betriebenen Plattform.

Daher wird durch die Teilnahme an dem Onlinedienst keine Impressumspflicht ausgelöst.

Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Rechtsfrage liegt noch nicht vor. Bis dahin empfiehlt es sich, der Auffassung der Gerichte zu folgen, die eine Anbieterkennzeichnung für erforderlich halten.

Amazon Marketplace-Verkäufer muss Widerrufsbelehrung selbst vornehmen

Ein Onlinehändler, der seine Waren über die Internet-Verkaufsplattform Amazon vertreibt (Marketplace-Verkäufer), ist

selbst verpflichtet, seine Kunden ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht zu belehren.

Er kann sich daher nicht auf die Widerrufsbelehrung berufen, die Amazon per E-Mail versendet. Auch reicht es nicht aus, dass in der Belehrung Amazon als Widerrufsempfänger genannt wird und nicht der Verkäufer selbst.

10-jährige Verjährungsfrist bei Ansprüchen wegen illegalen Filesharings

Grundsätzlich verjähren Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen in drei Jahren, wobei die Frist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.

Ausnahmsweise verjähren Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen durch illegales Filesharing jedoch erst nach zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

Das Amtsgericht Itzehoe begründet dies mit der Anwendbarkeit des § 852 S. 2 BGB, der die Verjährung von Ansprüchen, die dem Berechtigten zustehen, wenn der Verpflichtete durch die unerlaubte Handlung etwas auf Kosten des Anderen, hier also des Urheberrechtsinhabers, erlangt hat, auf zehn Jahre verlängert.

Keine Einräumung von Nutzungsrechten durch „Share/Teilen“-Button auf Facebook

Soziale Netzwerke wie Facebook bieten den Anwendern durch umfangreiche Kommentar- und Sharefunktionen vielfältige Möglichkeiten, Meinungen, Artikel und Beiträge im Internet zu verbreiten. Die Verbreitung der Inhalte ist in vielen Fällen auch ausdrücklich erwünscht.

Die Sharefunktion ist jedoch kein rechtlicher Freibrief für die schrankenlose Nutzung fremder Inhalte, wie eine Entscheidung des Landgerichts Frankfurt zeigt.

Dieses hat entschieden, dass die Bereitstellung des „Share/Teilen“-Buttons auf Facebook durch den Urheberrechtsinhaber keine Einräumung eines Nutzungsrechtes zur Übernahme eines vollständigen Artikels auf die Facebook-Seite eines Nutzers darstellt.

Widerrufsrecht bei online geschlossenem Maklervertrag

Ein Immobilienmakler bot durch eine Internetanzeige unter Hinweis auf eine Käuferprovision in Höhe von 3,57 Prozent des Kaufpreises eine Immobilie zum Verkauf an. Eine Privatperson interessierte sich für das Angebot, worauf ihr der Makler ein Exposé übersandte. Als der Makler nach Zustandekommen des Kaufvertrags seine Provision verlangte, machte der Kunde als Verbraucher von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf ging von einem wirksamen Abschluss des Maklervertrages aus. Da der Kunde eine Privatperson war, handelte es sich jedoch um einen Fernabsatzvertrag, den der Verbraucher nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widerrufen konnte. Damit stand dem Makler kein Provisionsanspruch zu.

Da er auch eine Widerrufsbelehrung unterlassen hatte, konnte er nach erfolgtem Widerspruch auch keinen Wertersatz für die erbrachten Leistungen geltend machen. Wird der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt, muss er nach derzeitiger Rechtslage den Widerruf spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss erklären.

Richter regeln Mitarbeiter-Überwachung

Arbeitgebern ist es grundsätzlich untersagt, ihre Mitarbeiter ständig zu überwachen. Denn das verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Wollen sie es ausnahmsweise dennoch machen, ist das nur in engen Grenzen und unter Zustimmung des Betriebsrates möglich. Was erlaubt ist, hängt auch davon ab, ob Mitarbeiter durch einen Menschen oder eine technische Einrichtung, wie etwa eine Kamera, überwacht werden. Entscheidend ist auch der Ort der Beobachtung. Nur bei einem auf Tatsachen beruhenden, konkreten Verdacht einer schweren Pflichtverletzung dürfen Arbeitgeber Detektive zur Kontrolle von Beschäftigten einsetzen, urteilten die Richter.

Das Gericht entschied über den Fall einer Sekretärin aus Münster, die nach einer Krankschreibung im Auftrag ihres Chefs mehrere Tage lang von einem Detektiv überwacht worden war.

Derartige Pflichtverletzungen können laut einem Gerichtssprecher etwa das Vortäuschen einer Krankheit oder Diebstähle sein. Ist die Überwachung unzulässig, haben trotzdem observierte Mitarbeiter Anspruch auf Schmerzensgeld.

Die Klägerin scheiterte allerdings mit der Forderung ihres vollständigen Anspruchs auf Schadensersatz. Sie forderte von ihrem früheren Arbeitgeber ein Schmerzensgeld von 10.500 Euro. Das Landgericht Hamm hatte ihr in früherer Instanz 1000 Euro Schmerzensgeld zugesprochen. Das Bundesarbeitsgericht hielt diese Summe ebenfalls für angemessen.

Mitarbeiter müssen bei Überwachung durch technische Einrichtungen am Arbeitsplatz weiter unterscheiden, denn zulässig ist die Überwachung öffentlich zugänglicher Räume aus Sicherheitsgründen. Das können zum Beispiel Geschäftsräume mit Kundenverkehr sein. Der Arbeitgeber muss dann auf die Überwachung deutlich und sichtbar hinweisen. Außerdem darf das Personal nicht permanent bei der Arbeit gefilmt werden. Eine verdeckte Überwachung von Arbeitnehmern ist dagegen grundsätzlich verboten.

Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn allein durch Videoaufnahmen eine Straftat aufgeklärt werden kann. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn aus unerklärlichen Gründen immer wieder Geld in der Kasse fehlt. Der Einsatz muss jedoch zeitlich begrenzt sein, es braucht einen konkreten Verdacht für die Straftat und alle anderen Möglichkeiten zur Überwachung müssen ausgeschöpft sein. Außerdem muss die Intimsphäre der Mitarbeiter geschützt werden. Toiletten oder Umkleieräume dürfen unter keinen Umständen gefilmt werden. Verstößt der Arbeitgeber gegen diesen Grundsatz, drohen ihm Bußgelder. Außerdem können Mitarbeiter Schmerzensgelder einklagen.

Bundestag beschließt Frauenquote

Die Frauenquote kommt. Der Bundestag hat das lang diskutierte Vorhaben mit großer Mehrheit beschlossen. Es sieht vor, dass ab 2016 in bestimmten Großunternehmen bei der Aufsichtsratswahl mindestens 30 Prozent der Gewählten Frauen sein müssen. Gut hundert börsennotierte Unternehmen sind von der Regel betroffen.

Das Gesetz von Familienministerin Schwesig und Justizminister Heiko Maas (SPD) sieht zudem vor, dass 3500 mittelgroße Unternehmen bis Ende September eigene Ziele für den Frauenanteil in Vorstand, Aufsichtsrat und den obersten zwei Managementebenen formulieren müssen. Außerdem beinhaltet das Gesetz Regelungen für eine Frauenquote im öffentlichen Dienst des Bundes.

Vor der Bundestagsentscheidung über die lange umstrittene Frauenquote hatte Maas das Vorhaben als Meilenstein für die Gleichberechtigung gelobt.

Die Grünen hatten einen weitergehenden Gesetzentwurf vorgelegt und fordern eine Quote von 40 Prozent, die Linke will 50 Prozent Frauen in Führungsgremien festschreiben.

Bis zuletzt hatte es Kritik und verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Regierungsentwurf gegeben. Dabei ging es vor allem um die ebenfalls geplante Umsetzung im öffentlichen Dienst und eine dort vorgesehene „Männerquote“ etwa bei Erziehern und Grundschullehrern.

Im Januar hatte das Justizministerium unter Berufung auf Zahlen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) mitgeteilt, dass die Frauenquote in den Aufsichtsräten der 200 größten Unternehmen in Deutschland derzeit bei 18,4 Prozent liege, in den Vorständen bei nur 5,4 Prozent.

Impressum:

Herausgeber:
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für
Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.
DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3
und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten



Schittko & Sakalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAC Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.